

d'une disposition de droit cantonal, que l'action est prescrite, ce prononcé lie le Tribunal fédéral ;

qu'il est par conséquent impossible à ce dernier d'aborder utilement la question de fond du litige, bien qu'elle pût être soumise au droit fédéral ; —

par ces motifs,

prononce :

Il n'est pas entré en matière, pour cause d'incompétence, sur le recours en réforme interjeté par Pierre Praplan.

103. Urteil vom 16. November 1906 in Sachen

Wächli, Bekl. u. Ber.-Kl., gegen **Greub**, Kl. u. Ber.-Bekl.

Zulässigkeit der Berufung: Haupturteil, Art. 58 Abs. 1 OG. Ein die Entschädigungspflicht grundsätzlich aussprechender Entscheid ist kein Haupturteil.

Das Bundesgericht hat

da sich ergeben:

A. Durch Urteil vom 20. Juni 1906 hat die Polizeikammer des Appellations- und Kassationshofes des Kantons Bern in der Untersuchungssache gegen den Berufungskläger „wegen Widerhandlung gegen die Straßenpolizeivorschriften“ auf ein Begehren der Zivilpartei Greub um Zuspruch einer Entschädigung von zirka 11,500 Fr. für Körperverletzung und Prozeßkosten

erkannt:

Gottlieb Wächli wird, in Abänderung des erstinstanzlichen Urteils, soweit dasselbe der Überprüfung noch unterliegt, in Anwendung von Art. 50 ff. OG grundsätzlich zu einer Entschädigung an die Zivilpartei Jakob Greub, in seiner Eigenschaft als natürlicher Vormund seines Kindes Berta Greub, verurteilt. — Für die Bestimmung dieser Entschädigung werden die Parteien gemäß Art. 365 StrB an den Zivilrichter gewiesen.

B. Gegen dieses Urteil hat der Beklagte die Berufung an das

Bundesgericht zu ergreifen erklärt mit dem Rechtsbegehren, es sei die Zivilpartei „mit ihren Anträgen auf Entschädigung und Kosten“ vollständig abzuweisen ; —

in Erwägung:

Nach Art. 58 OG ist die Berufung an das Bundesgericht nur zulässig gegen die in der letzten kantonalen Instanz erlassenen Haupturteile. Als Haupturteil im Sinne dieser Gesetzesbestimmung sind aber, wie das Bundesgericht stets erkannt hat (vergl. z. B. US 24 II S. 937), nur solche Urteile zu betrachten, durch welche über den eingeklagten Anspruch materiell endgültig entschieden und der Prozeß für die kantonalen Instanzen definitiv erledigt wird. Dies ist bei einem Urteil, welches, wie das vorliegende, nur die grundsätzliche Entschädigungspflicht des Beklagten ausspricht, für „die Bestimmung dieser Entschädigung“ aber die Parteien an einen andern Richter weist, nicht der Fall ; als Haupturteil qualifiziert sich vielmehr erst das dem Beklagten eine ziffermäßig bestimmte Entschädigung auferlegende Urteil, wobei dann bezüglich des nur die grundsätzliche Entschädigungspflicht desselben aussprechenden Urteils die Bestimmung von Art. 58 Abs. 2 OG Platz greift.

Nach dem gesagten ist auf die vorliegende Berufung als auf eine ungesetzliche nicht einzutreten ; —

erkannt:

Auf die Berufung wird nicht eingetreten.